

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 29 (1932)

Heft: 6

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

liche Beeinträchtigung ihres Lebensstandards verursacht. Der Regierungsrat hält dafür, daß ein Beitrag von Fr. 1.50 pro Tag für den Kläger durchaus tragbar sei. Wenn dieser monatlich 45 Fr. in Erfüllung seiner Verwandtschaftspflicht für seine Schwester aufwenden muß und ihm für sich selbst statt 827 Fr. nur noch 782 Fr. pro Monat verbleiben, so wird er sich deswegen nicht merklich einschränken müssen.

Der Kläger hat im bisherigen Verfahren mit Recht betont, daß sein Vater vor ihm unterstützungspflichtig sei, d. h. daß er selber als Bruder nur dann in Anspruch genommen werden könne, wenn der Vater nicht die ganze Unterstützungs-pflicht zu erfüllen vermöge. Allein die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vaters war bereits im Jahre 1925 Gegenstand einer eingehenden Untersuchung der Behörden mit dem Ergebnis, daß dem Vater eine höhere Leistung nicht zugemutet werden könne. Seither haben sich die ökonomischen Verhältnisse des Vaters nicht gebessert, sondern im Gegenteil verschlechtert.

Die Klage muß daher als unbegründet abgewiesen und demgemäß der Kläger zur Beitragsleistung von Fr. 1.50 pro Tag angehalten werden.

Bern. Etataufnahmen. In dieser Hinsicht sind zwei Entscheide zu erwähnen.

A. I. Stellt der Regierungsstatthalter in einem Etatstreit fest, daß eine bestimmte Gemeinde in einem gewissen Zeitpunkt nicht mehr Wohnsitzgemeinde einer Person und deshalb zu deren Etataufnahme örtlich nicht mehr zuständig war, so hat er gleichzeitig von Amtes wegen zu entscheiden, welche Gemeinde im genannten Zeitpunkte als Wohnsitzgemeinde in Betracht kam.

II. Eine Person kann gültig einen neuen Wohnsitz erwerben, sofern weder sie noch einer ihrer Gewaltunterworfenen, die ihr im Wohnsitz folgen, auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehen, es sei denn, daß die Etatauftragung durch die hiezu verpflichtete Gemeinde in Umgehung der gesetzlichen Ordnung unterlassen wurde.

III. Eine gültige Etataufnahme kann einzig durch die tatsächliche Wohnsitzgemeinde erfolgen. Jede andere ist von Amtes wegen zu kassieren.

IV. Bezieht das Familienhaupt — z. B. als Melker — am Arbeitsort von seinem Arbeitgeber die Rost, bringt er aber die Nächte regelmäßig bei seiner Familie, die in einer andern Gemeinde wohnt, zu, so erwirbt es in dieser letztgenannten Gemeinde Wohnsitz.

(Entscheid des Regierungsrates vom 18. August 1931.)

Den Motiven entnehmen wir:

Der Gemeindeverband M. hatte in seinem Rekurs gegen die am 25. September 1929 im W. gemäß Art. 104 A.u.NG. zu seinen, des Rekurrenten, Lasten erfolgte Etataufnahme des Kindes Fritz Sch. nicht bloß die materielle Begründetheit dieser Verfügung, d. h. das Vorliegen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit bestritten, sondern auch — und sogar hauptsächlich —, daß W. um jene Zeit zu dieser Etataufnahme örtlich noch zuständig und zur Geltendmachung eines Rückgriffsrechtes auf den Gemeindeverband M. noch berechtigt gewesen sei. Zur Begründung dieses letztern Standpunktes wurde behauptet, nachdem die bereits im Herbst 1928 pro 1929 in W. vorgeschlagene Etataufnahme im Einverständnis aller daran Beteiligten unterblieben sei, habe Sch. die gesetzlichen Requisite zum Wohnsitzwechsel beibehalten; (spätestens) ab 1. März 1920 sei seine nach dem Wegzuge von W. angefangene Einwohnung in S. zum Erwerb des polizeilichen Wohnsitzes daselbst

tauglich und am 31. Tage dieser Einwohnung perfekt gewesen. Ganz analog sei der Sachverhalt gewesen, als die Familie Sch. im Herbst 1929 in T. Niederlassung genommen habe. An beiden Orten hätte sie demnach in das Wohnsitzregister eingeschrieben werden sollen, und im Herbst 1929 sei örtlich nur noch eine dieser Gemeinden zur Stataufnahme zuständig gewesen, und damit W. selbst die regelhaftige Gemeinde geworden, W. als solche aber weggefallen. W. habe zu Unrecht dem Sch. zu seinem Aufenthalt in S. und nachher auch in T. einen Wohnsitzschein als Ausweisschrift ausgestellt. Bei dieser Sachlage würden in der Tat die beiden Gemeinden S. und T. in einem Grade an diesem Rechtsstreit mit interessiert, daß sich der Antrag von W., jene Gemeinden zum Verfahren einzuladen, rechtfertigte ...

... Unter der Voraussetzung, daß zur Zeit des Einzuges des Familienhauptes Sch. in die Gemeinde S. von W. her, im Herbst, kein Glied seiner Familie hätte auf dem Etat stehen sollen, ist demnach die Fähigkeit des Sch. zur Wohnsitzbegründung um jene Zeit zu bejahen.

Die Nachprüfung der Verhältnisse der Familie Sch. im Herbst, gestützt auf die Prozeßakten, ergibt, daß tatsächlich um jene Zeit noch keine hinreichenden Gründe zu einer Stataufnahme vorlagen.

Aus dieser Sachlage ergibt sich dann weiter, daß die Armenbehörde W. und der Armeninspektor des 13. Kreises im Herbst 1929 örtlich nicht mehr zur Auftragung eines Gliedes dieser Familie Sch. auf den Etat der dauernd Unterstützten zuständig waren, so daß diese Stataufnahme fassiert werden muß. Denn zur Stataufnahme zuständig ist nur die tatsächliche Wohnsitzgemeinde ...

B. I. Das Vorhandensein unterstützungspflichtiger Verwandter schließt eine Stataufnahme nur aus, wenn die zu erwartenden Verwandtenbeiträge groß genug sind, um eine weitere Unterstützungsbedürftigkeit zu beheben.

II. Erbanwartschaften hindern eine Stataufnahme nicht.

III. Armenpolizeiliche Maßnahmen sind nur dann eine notwendige Voraussetzung einer Stataufnahme, wenn sie durch das Verhalten des Unterstützungsbedürftigen, bzw. der unterhaltungspflichtigen Personen als gerechtfertigt erscheinen.

(Entscheid der Armandirektion vom 16. Oktober 1931.)

Den Motiven entnehmen wir:

Voraussetzung einer Stataufnahme ist nur die vorausgegangene Abklärung der Frage, ob die aufzunehmende Person unterstützungsfähige Verwandte hat und wie hoch voraussichtlich die von diesen zu erwartenden Beiträge sind. Nach den Alten kam hier nur die Großmutter der Betreffenden in Frage, die ein unterpfändliches Kapital von 28,400 Fr. versteuert, aber davon leben muß. Sie hat zudem fünf Kinder, wovon vier verheiratet sind. Ein großer Beitrag konnte daher für die Familie ihrer Großtochter nicht in Frage kommen, jedenfalls nicht ein so hoher, daß sich damit eine weitere dauernde Unterstützung der betreffenden Familie erübriggt hätte. Daß weitere hilfsfähige Verwandte vorhanden sind, ist weder behauptet, noch nachgewiesen. Allerdings hat die in Frage stehende Frau an dem oben erwähnten kleinen Vermögen Erbanwartschaft. Diese ist aber, weil viele Kinder und Großkinder vorhanden sind, sehr klein und zudem ungewiß, da die Großmutter davon leben und eventuell das Kapital noch selbst brauchen muß. Im übrigen hindert eine bloße Erbanwartschaft die Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten nicht. Armenpolizeiliche Maßnahmen vor der Stataufnahme waren im vorliegenden Falle nicht notwendig. Es ist weder behauptet noch bewiesen, daß die betreffenden Eheleute einen unsoliden Lebenswandel führten und ihre Pflichten gegenüber der Familie vernachlässigten. Die Ursache der Verarmung ist vielmehr darin zu er-

blicken, daß der Verdienst des Chemannes im Verhältnis zu seiner großen Familie zu klein ist.

(Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, 1931, Heft 12.)

A.

Samuel Scherz †

1842—1932.

Am 2. Mai starb in Bern ein Mann, der es verdient, daß seiner auch im „Armenpfleger“ gedacht wird, war ja doch der größte Teil seines langen und arbeitsreichen Lebens der Fürsorge für die Armen und der Hebung des Loses der vom Schicksal Minderbegünstigten gewidmet, Herr alt Armeninspektor Großrat Samuel Scherz. Er selber lernte die Not der Armut im Elternhause kennen. Sein Vater, der noch unter den Fahnen des I. Napoleon gedient und an der Befreiung gekämpft hatte, starb früh und hinterließ seiner Witwe 8 Kinder, von denen Samuel das drittjüngste war, und ein kleines Heimwesen im Scharnachtal bei Frutigen. Im Scharnachtal besuchte der Knabe die Dorfschule und später auch die Fortbildungsschule. Beide standen damals auf einer niedrigen Stufe. Und Samuel Scherz mußte, um der Mutter und seinen Geschwistern zu helfen, schon als Knabe auch auf Verdienst auszugehen, im Sommer als Geißhirt, im Winter in die im benachbarten Reichenbach eben damals neu gegründete Bündholzfabrik. Es ist klar, daß unter diesen Verhältnissen die Schulausbildung unseres Samuel Lücken hatte, die dem wissensdurstigen Jüngling wohl bewußt waren und die nachträglich auszufüllen, sein emsiges Bestreben war. Aus diesem Grund auch trat er, sobald es die Verhältnisse im mütterlichen Heim erlaubten, in der Stadt Bern in eine Buchbinderlehrstelle. Ihm verlangte nach Büchern. Er wollte durch Lesen seine Kenntnisse erweitern. Und nachdem er seine Lehrzeit absolviert und als Arbeiter noch eine Zeit lang bei seinem Lehrmeister geblieben war, ging er auf die Wanderschaft, sah sich um in Deutschland und Frankreich und auch in der Schweiz. Im Jahre 1867 kam er zurück nach Bern, wo er zuerst noch auf seinem Beruf tätig war, und kam dann auf die städtische Armentdirektion, zuerst als Verwaltungsgehilfe, dann als Kassier und endlich als Armeninspektor. Die letztgenannte Stellung hatte er inne vom Jahre 1903 bis zum Jahre 1912, wo er aus Gesundheitsgründen seine Demission einreichte. Er erholte sich dann glücklicherweise ziemlich rasch. Und nun traf man Herrn Scherz auf den mannigfachsten Gebieten der freiwilligen Fürsorgetätigkeit. Unvergessen und besonders erwähnt sei hier seine Tätigkeit als Mitglied und langjähriger Präsident der zwei staatlichen Erziehungsheime in Kehrsatz und Landorf. Der Mann, der selber eine schwere Jugend durchgemacht hatte, fühlte mit den vor ihrem Anstaltsseintritt vielfach verschupft gewesenen Kindern. Und die Mädchen und Buben spürten das, und er war manchem mehr als nur der Anstaltspräsident. Sie fanden in ihm einen väterlichen Freund und Helfer.

Es fehlt hier der Raum, um noch alle die andern Orte und Werke aufzuzählen, für die man die Mitarbeit und Mithilfe des Herrn Samuel Scherz suchte und fand. Und ebenso wenig ist hier der Ort, auf eine Schilderung seiner Tätigkeit als Inhaber öffentlicher Ämter einzutreten, die er zum Teil schon neben seinem Armeninspektorat und zum Teil dann noch bis zu seinem Hinscheid innehatte, so als Richter und als Politiker. Aber da, wo Herr Samuel Scherz hingestellt wurde, stellte er seinen Mann. Ihm eigneten neben einem scharfen Verstand und einem seltenen Pflichtgefühl Herzensgüte und absolute Lauterkeit der Gesinnung. Dazu kam seine reiche Erfahrung. Aber über all dem stand und walzte sein Drang, andern, schwächeren Mitmenschen zu helfen. Und bei allem was er machte, verfolgte er keine Nebenabsichten. Er suchte nichts für sich. Er tat es, eben weil es ihn so drängte. Er fühlte sich dazu verpflichtet. Er stand im Dienst eines Höhern. Herr Scherz war eine tiefreligiöse Natur. Er hat aus dieser seiner religiösen Überzeugung nie kein Hehl gemacht. Er hat damit auch kein äußereres Wesen getrieben. Aber er ist, wo er das für nötig erachtete, offen dafür eingestanden, wie er auch sonst manhaft und ohne Furcht für das eintrat, was seine Überzeugung war.

So haben wir Herrn Scherz auch in der ständigen Kommission der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz gekannt, deren wertvolles und von uns allen geschätztes Mitglied er war seit dem Jahre 1906. An seinem Sarge standen am 4. Mai, trotzdem stille Bestattung vorgesehen war, neben seinen Freunden und Genossen von der sozialdemokratischen Partei ebenso viel Trauernde aus den bürgerlichen Schichten der Bevölkerung. Sie waren hergekommen, um einem Manne die letzte Ehrung zu erweisen, der von allen geachtet und geschäzt wurde, die das Glück hatten, ihn zu kennen und ihm näher zu treten. O. L.